

Grundwissen - Zivilprozessrecht: Anerkenntnis *

Präsident des LG Professor Dr. Michael Huber, Passau

I. Einführung

Erkennt eine Partei den gegen sie geltend gemachten Anspruch an, ist sie „dem Anerkenntnis gemäß zu verurteilen“, § 307 S. 1 ZPO. Vielleicht stockt hier schon mancher Leser und denkt: Warum heißt es in der Vorschrift „eine Partei“ und nicht „der Beklagte“? Die Antwort darauf ist recht einfach: Der Gesetzgeber formuliert neutral, weil natürlich auch ein Kläger den durch Widerklage gegen ihn erhobenen Anspruch anerkennen kann (Grundwissen zur Widerklage: Huber, JuS 2007, 1079). Nicht ganz so leicht lässt sich durchschauen, warum jemand den Anspruch nicht von vornherein freiwillig erfüllt, wenn er später vor Gericht doch ein Anerkenntnis dazu abgibt und dem Gegner mit dem daraufhin ergehenden Anerkenntnisurteil einen ohne Weiteres vollstreckbaren Titel verschafft (§§ 704 I, 708 Nr. 1 ZPO). Bevor dieses Rätsel gelöst wird (s.u. III), sind die Grundlagen zu legen: Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang ist ein Anerkenntnis möglich (s.u. II 1), worin unterscheidet es sich von rechtsähnlichen Tatbeständen (s.u. II 2) und gibt es nach einer entsprechenden Erklärung einen Weg zurück (s.u. II 3)?

II. Inhalt und Reichweite der Rechtsfigur

1. Voraussetzung

Mit dem Anerkenntnis erklärt der Beklagte dem Gericht gegenüber, dass der vom Kläger geltend gemachte Anspruch ganz oder zum Teil besteht und zur Urteilsgrundlage gemacht werden kann. Es handelt sich um eine *Prozesserklärung*, die keiner Annahme durch den Gegner bedarf, die aber andererseits auch nicht unmittelbar prozessbeendigend wirkt - wie im umgekehrten Fall die Klagerücknahme (§ 269 III S. 1 ZPO). Folge des Anerkenntnisses ist vielmehr, dass der Richter weder die Schlüssigkeit des Klagevorbringens - anders als bei Säumnis des Beklagten (§ 331 II ZPO) - noch gar dessen Richtigkeit (Wahrheit) zu prüfen, sondern die beklagte Partei „dem Anerkenntnis gemäß“ (§ 307 S. 1 ZPO) zu verurteilen hat. Voraussetzung ist freilich eine wirksame Erklärung, also dass die *Prozesshandlungsvoraussetzungen* (Partei-, Prozess- und Postulationsfähigkeit)

vorgelegen haben; im Anwaltsprozess kann daher eine Partei nicht selbst anerkennen (§§ 78, 79 ZPO).

Da ein Anerkenntnis seiner Funktion nach für das Gericht die Urteilsgrundlage abgibt, muss den Parteien die *Dispositionsbefugnis* über den Streitstoff zustehen. Deshalb gibt es kein Anerkenntnisurteil in Verfahren mit Untersuchungsmaxime wie bei Ehe- und Kindschaftssachen (§§ 617, 640 ZPO). Außerdem dürfen die *anerkannten Rechtsfolgen* nicht gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten verstoßen (§§ 134, 138 BGB) oder in Widerspruch zu wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts (*ordre public*, Art. 6 EGBGB) stehen. Ob das schuldrechtliche Grundgeschäft, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird, wirksam oder nichtig ist, hat demgegenüber keine Bedeutung.

Unter diesen Voraussetzungen erlässt das Gericht von Amts wegen auch *ohne Antrag* ein Anerkenntnisurteil (§ 307 S. 1 ZPO, arg.: „ist“). Selbst wenn der Kläger also ein streitiges Urteil wünscht, beispielsweise zur Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage im Hinblick auf Folgeprozesse, wird auf diese Weise - sogar ohne mündliche Verhandlung (§ 307 S. 2 ZPO) - entschieden. Hat der Beklagte den Klageanspruch nur teilweise anerkannt, ergeht *Teil-Anerkenntnisurteil* (§§ 304 I, 307 ZPO). Auch der Grund eines Anspruchs kann anerkannt werden; dann wird *Anerkenntnis-Grundurteil* in Form des Zwischenurteils (§§ 303, 307 ZPO) erlassen und anschließend über den Betrag streitig verhandelt.

2. Abgrenzung zu rechtsähnlichen Tatbeständen

Gegenstand des Anerkenntnisses ist - wie dargelegt - der mit der Klage geltend gemachte Anspruch selbst, nicht aber die anspruchsbegründenden Tatsachen. Darin liegt der Unterschied zum *Geständnis* (§ 288 ZPO), das sich auf Tatsachen bezieht und eine Beweisaufnahme dazu überflüssig macht; zudem kann natürlich auch der Gegner (Kläger) Tatsachen zugestehen, anerkennen kann aber nur die beklagte Partei.

Das prozessuale Anerkenntnis (§ 307 ZPO) unterscheidet sich vom *Schuldanerkenntnis nach § 781 BGB* in vielerlei Hinsicht: Ersteres enthält eine einseitige, dem Gericht gegenüber abzugebende Prozessklärung, was auch mündlich geschehen kann. Letzteres ist ein Vertrag, der eine schriftliche Anerkenntniserklärung voraussetzt und der das Schuldverhältnis auf eine neue abstrakte Grundlage stellt. Ein weiterer wichtiger Unterschied besteht in der Bindungswirkung, wie sogleich zu zeigen sein wird.

3. Bindungswirkung

Das prozessuale Anerkenntnis ist als Prozesshandlung unwiderruflich; eine analoge Anwendung des für ein Geständnis geltenden § 290 ZPO scheidet mangels Vergleichbarkeit der Tatbestände aus, wie sich zwanglos aus den vorstehenden Erörterungen ergibt. Das Anerkenntnis ist auch nicht nach §§ 119, 123 BGB anfechtbar; auch insoweit scheitert eine analoge Anwendung an den grundlegenden Unterschieden zwischen einer materiell-rechtlichen Willenserklärung und einer Prozesshandlung.

III. Fallbearbeitung

Das in diesem Beitrag aufbereitete Grundwissen muss in der Ersten Juristischen Staatsprüfung sicher beherrscht werden; nur so lassen sich die einschlägigen, bei den Klausurstellern beliebten prozessualen Zusatzfragen mit Erfolg bearbeiten. Entsprechendes gilt für die mündliche Prüfung.

Dass eine beklagte Partei sich zunächst verklagen lässt, dann aber im Prozess doch anerkennt, kann viele Gründe haben. Vielleicht fürchtet sie, im Fall des Unterliegens ein Präjudiz zu schaffen, das ihr der Kläger oder andere entgegenhalten könnten. Oder sie will sich einfach eines lästigen und nervenaufreibenden Prozesses entledigen, sofern sie sich das - im wahrsten Sinn des Wortes - „leisten“ kann. In der Praxis ist der häufigste Grund für ein Anerkenntnis, dass eine Partei erst auf Grund eines richterlichen Hinweises (§§ 139 ZPO) oder der Entwicklung des Rechtsstreits, insbesondere nach einer Beweisaufnahme, die Aussichtslosigkeit ihrer Verteidigung erkennt. In einem solchen Fall ist ein Anerkenntnis allemal „billiger“ als ein streitiges Endurteil. Daran muss der Bearbeiter einer Anwaltsklausur denken, wenn die richtige Prozesstaktik gefragt ist; vertiefte Einzelkenntnisse zu Gerichtsgebühr und Rechtsanwaltsvergütung werden allerdings erst im Referendariat verlangt.

Bekannt sein muss demgegenüber schon jetzt § 93 ZPO. Danach fallen dem Kläger die Prozesskosten zur Last, wenn der Beklagte „nicht durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben“ hat - insbesondere weil er nicht in Verzug geraten war - und den Anspruch „sofort“ anerkennt. Was unter dem zuletzt genannten Merkmal zu verstehen ist, gehört zum Spezialwissen, das man sich aber unbedingt bis zur Ersten Juristischen Staatsprüfung aneignen muss (s. den Rechtsprechungshinweis unter IV).

IV. Leitentscheidungen

BGHZ 80, 389 = NJW 1981, 2193 = JuS 182, 66 (*Karsten Schmidt*) - Anfechtbarkeit und Widerruf eines prozessualen Anerkenntnisses; 168, 57 = NJW 2006, 2490 = JuS 2006, 1027 (*Karsten Schmidt*) - „sofortiges“ Anerkenntnis i.S. des § 93 ZPO.

V. Literaturhinweise

Musielak, Grundkurs ZPO, 9. Aufl. (2007), Rdnrn. 239ff.; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, ZivilProzR, 16. Aufl. (2004), § 131; *Schilken*, Zum Handlungsspielraum der Parteien beim prozessualen Anerkenntnis, ZZZ 90 (1977), 157.

* Der Autor ist Präsident des LG Passau und Honorarprofessor für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht an der Universität Passau sowie Mitherausgeber der JuS. - Zu Konzeption und Leitidee der Reihe „Grundwissen“ s. das Abstract des ersten Beitrags dieser Reihe von *Rönnau*, JuS 2007, 18.